

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 8/25

Berlin, 19.08.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichtenrade

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
22/100	Wohnung und dem Keller Nr. 4	10033

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Lichtenrade	Fl. 4, Nr. 52	Gebäude- und Freifläche	12305 Berlin, Potsda- mer Straße 4	960

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im 1. OG mit ca. 76,0 m ² Wohnfläche. Die Wohnung war zum Ortstermin leer stehend und befindet sich in einem Sanierungs- und Renovierungszustand. Das Versteigerungsobjekt ist mit einer Grundschuld belastet, welche von einem Ersteher nach den derzeitigen Versteigerungsbedingungen zu übernehmen ist.	261.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Wiedner zu 439/17/TW 030/9 82 43 13 (Seiffert)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 30.01.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 30.01.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.